



Winterausrüstungspflicht

Mit dem Herannahen des Winters sind Autofahrer verpflichtet, Winterreifen aufzuziehen oder sich mit Schneeketten auszustatten, die sie im Bedarfsfall an Bord mitführen müssen.

Diese Maßnahme soll Verkehrsunfälle aufgrund von Schnee und Eis auf Stadt-, Land- und Autobahnstraßen verhindern.

Die Verpflichtung, Winterreifen/Schneeketten an Bord zu haben, gilt vom 15. November bis zum 15. April, aber jede Region kann durch besondere Rundschreiben Ausnahmefälle vorsehen.

Das Gesetz erlaubt eine einmonatige "Ausnahmeregelung" sowohl vor als auch nach dem festgelegten Zeitraum.

Das Verkehrsministerium hat daher in seinem Rundschreiben Nr. 1049 vom 17. Januar 2014 klargestellt, dass diejenigen, die M+S-Reifen mit einer niedrigeren Geschwindigkeitsklasse als in der Zulassungsbescheinigung angegeben montieren, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai fahren können. Das bedeutet, dass vor und nach dem Inkrafttreten der Verordnungen ein Monat Zeit bleibt, um Sommerreifen, d.h. solche mit Standard-Leistungsmerkmalen, umzurüsten. Folglich ist es vom 16. Mai bis zum 14. Oktober nicht erlaubt, mit M+S-Reifen zu fahren, die eine geringere Geschwindigkeit als die im Fahrzeugschein angegebene aufweisen: Der betreffende Verstoß zieht nicht nur erhebliche Geldbußen (von 419 € bis 1.682 €) nach sich, sondern auch den Entzug des Fahrzeugscheins und die Einlieferung des Fahrzeugs zur Kontrolle.

Das bedeutet, dass Winterreifen ab dem 15. Oktober montiert und bis zum 15. Mai montiert bleiben können, ohne eine Strafe zu bekommen.

Bußgelder

Wer während Niederschlägen mit Schnee und/oder bei Schnee oder möglicher Eisbildung auf der Fahrbahn fährt, ohne der durch die Schilder auferlegten Verpflichtung nachzukommen, eine rutschhemmende Ausrüstung (Schneeketten) oder Winterreifen, die für das Fahren auf Schnee oder Eis geeignet sind, anzubringen (oder mitzuführen), riskiert eine Geldstrafe, deren Höhe von der Art der Straße abhängt, auf der er gefahren ist.

Außerdem kann der Beamte, der den Verstoß des Fahrers festgestellt hat, anordnen, dass das Fahrzeug angehalten wird, bis es mit Winterreifen oder Ketten ausgerüstet ist. Bei Zuwiderhandlung wird ein zusätzliches Bußgeld in Höhe von 84 Euro verhängt und es werden 3 Punkte vom Führerschein abgezogen.

Winterreifen sind Reifen, die so konstruiert sind, dass sie auch auf schneebedeckten oder vereisten Straßen eine bessere Fahrzeugstabilität gewährleisten. Sie sind an der Abkürzung "M+S" (Mud + Snow) - oder auch M&S oder M.S. - zu erkennen, die in einigen Fällen von einem Schneeflocken-Logo flankiert sein kann.

Rechtliche Quellen:

Art. 6, Art. 7, Gesetzesdekret Nr. 285 vom 30. April 1992 (Straßenverkehrsordnung)

Autonome Provinz Bozen
Gemeinde Karneid

ORTSPOLIZEI

*Ortspolizeidienst für die Gemeinden:
Karneid, Völs am Schlern, Welschnofen, Tiers*



Provincia Autonoma di Bolzano
Comune Cornedo all'Isarco

POLIZIA LOCALE

*servizio Polizia Locale per i comuni:
Cornedo, Fiè allo Sciliar, Nova Levante, Tires*

Rundschreiben des Verkehrsministeriums Prot. Nr. 1049 vom 17. Januar 2014

Verordnung der Autonomen Provinz Bozen Nr. 1318 vom 15. November 2010

Richtlinie des Verkehrsministeriums Nr. 1580 vom 16. Januar 2013

Der Koordinator der Ortspolizei

Vize Inspektor

Tonon Ivan

Karneid 27.10.2023